

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGE HILFE ZWISCHEN DER UDSSR UND DER RUMÄNISCHEN VOLKSREPUBLIC VOM 4. FEBRUAR 1948 (MOSKAU)

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und das Präsidium der Rumänischen Volksrepublik haben

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Sowjetunion und Rumänien zu verankern,

erfüllt von dem Wunsch, miteinander eine enge Zusammenarbeit im Interesse der Festigung des allgemeinen Friedens und der Sicherheit gemäß den Zielen und Prinzipien der Organisation der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten,

in der Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung der Freundschaft und guter Nachbarschaft zwischen der Sowjetunion und Rumänien den Lebensinteressen der Völker beider Staaten entspricht und aufs beste zu deren wirtschaftlicher Entwicklung beitragen wird,

beschlossen, zu diesem Zweck den vorliegenden Vertrag zu unterzeichnen und als ihre Bevollmächtigten zu ernennen,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Nachfolgendes übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, gemeinsam alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um jede mögliche Gefahr der Wiederholung einer Aggression seitens Deutschlands oder irgendeines anderen Staates, der sich mit Deutschland unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form verbünden sollte, zu beseitigen. Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, daß sie beabsichtigen, aufrichtig an allen internationalen Aktionen teilzunehmen, die die Gewährleistung des Friedens und die Sicherheit der Völker bezwecken, und daß sie vollkommen ihren Teil zur Verwirklichung dieser großen Aufgabe beitragen werden.

Art. 2.

Falls eine der Hohen Vertragschließenden Parteien in Kriegshandlungen mit Deutschland verwickelt wird, das versuchen sollte, seine aggressive Politik wieder aufzunehmen, oder mit irgendeinem anderen Staate, der sich unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form in einer Aggressionspolitik mit Deutschland verbünden sollte, so wird die andere Hohe Vertragschließende Partei der in Kriegshandlungen verwickelten vertragschließenden Partei sofort mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln militärische und andere Hilfe erweisen.

Die Verwirklichung des vorliegenden Vertrages wird mit den Prinzipien der Statuten der Organisation der Vereinten Nationen übereinstimmen.

Art. 3.

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, keinerlei Bündnisse abzuschließen und an keiner Koalition sowie an Handlungen oder Maßnahmen teilzunehmen, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet sind.

Art. 4.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich miteinander in allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen der beiden Länder berühren, beraten.

Art. 5.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, daß sie im Geiste der Freundschaft und Zusammenarbeit zur weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen beiden Staaten handeln werden, gemäß den Prinzipien der gegenseitigen Achtung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates.

Art. 6.

Vorliegender Vertrag bleibt während zwanzig Jahren vom Augenblick seiner Unterzeichnung an in Kraft. Wenn eine der Hohen Vertragschließenden Parteien am Ende dieser zwanzigjährigen Periode nicht ein Jahr vor der Frist ihren Wunsch bekundet, den Vertrag aufzulösen, bleibt er für die nächsten fünf Jahre in Kraft, und so jedesmal so lange, wie eine der Hohen Vertragschließenden Parteien nicht ein Jahr vor Ende des laufenden Jahrfünfts eine schriftliche Erklärung abgibt, daß sie den Vertrag zu kündigen wünsche.

Vorliegender Vertrag tritt unverzüglich nach seiner Unterzeichnung in Kraft und unterliegt der Ratifizierung in möglichst kurzer Frist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in der nächsten Zeit in Bukarest erfolgen. In Bestätigung des oben Dargelegten haben die Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

[Schlußformel, Unterschriften]

[Quelle: Kraus, Herbert/ Heinze, Kurt (Hrsg.): Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, Dokument Nr. 18.]